

Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Elektronische Akteneinsicht: Wie lange steht mir diese als Sachverständiger zu?

Frage:

Ich wurde in einem Gerichtsverfahren, in dem der Akt elektronisch geführt wird, zum Sachverständigen bestellt. Wie lange steht mir das Recht zur Einsicht in den elektronischen Akt zu?

Antwort:

Die elektronische Akteneinsicht durch Sachverständige ist im eJ-Online-Handbuch der Frau Bundesministerin für Justiz gemäß § 80 Abs 3 GOG geregelt. **Die für die Gutachtenserstellung erforderlichen Aktenstücke** werden den Sachverständigen grundsätzlich im Wege der elektronischen Akteneinsicht zur Verfügung gestellt. Hierfür sind gemäß der Verfügung des Entscheidungsorgans die entsprechenden Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) bzw im Aktensystem vorzunehmen. Daraus ergibt sich, dass Sachverständigen eine elektronische Akteneinsicht nur so lange zusteht, als diese für die Gutachtenserstellung (zu der auch die Gutachtensergänzung oder Gutachtenserörterung zählt) erforderlich ist. Ist die gutachterliche Tätigkeit der oder des Sachverständigen in dem betreffenden Verfahren hingegen abgeschlossen, steht ihr oder ihm kein Recht auf Akteneinsicht mehr zu. Sämtliche Zugriffe auf den Akt werden im Übrigen protokolliert.

2. Ruhendstellung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger: Folgen für laufende und neue Aufträge

Fragen:

Ich habe gemäß § 6a SDG mit 1. 10. 2022 die Ruhendstellung meiner Eigenschaft als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für ein Jahr beantragt. Dieser Antrag wurde vom zuständigen Landesgericht bewilligt. Welche Folgen hat dies für meine bis dahin noch nicht abgeschlossenen Gutachtensaufträge? Darf ich trotz meiner Ruhendstellung einen neuen Gutachtensauftrag annehmen?

Antwort:

Gemäß § 6a Abs 1 SDG bleiben dem Sachverständigen zum Zeitpunkt der Ruhendstellung bereits erteilte Gut-

achtensaufträge unberührt. Diese sind somit weiterhin zu erfüllen. Nach dem Abs 2 dieser Bestimmung ist der Sachverständige während der Ruhendstellung nicht verpflichtet, Bestellungen zum Sachverständigen in einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren Folge zu leisten. Gegen die freiwillige Übernahme eines neuen Auftrags spricht somit nichts.

3. Gerichtssachverständige als Geschworene und Schöffen

Frage:

Bin ich als Gerichtssachverständiger verpflichtet, einer Ladung als Geschworener oder Schöffe in einem Strafverfahren nachzukommen?

Antwort:

Gemäß § 3 Geschworenen- und Schöffengesetz (GSchG) sind die dort genannten Personen nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen. Unter anderem zählen dazu Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwärter dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen und hauptamtlich tätige Bewährungshelfer. Gerichtssachverständige sind in dieser Bestimmung nicht genannt. Allein die Eigenschaft als Gerichtssachverständiger befreit daher nicht von der Geschworenen- und Schöffenpflicht.

4. Aufbewahrungspflicht und Aufbewahrungsfrist für Gutachten

Frage:

Können Sie mir bitte mitteilen, ob es für Sachverständige eine Aufbewahrungspflicht für Gutachten gibt und wie lange diese aufbewahrt werden müssen?

Antwort:

Eine allgemein gültige gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Gutachten, seien es Gerichts- oder Privatgutachten, gibt es nicht. Die Frage ist eher, wie lange man solche Gutachten aufbewahren *sollte* (und aufbewahren *darf* – Stichwort „Datenschutz“), um für den Fall von allfälligen Schadenersatzansprüchen gewappnet zu sein. Der Verband vertritt dazu auf Grundlage eines von ihm in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens die Rechtsansicht, dass eine Aufbewahrung von Gerichtsgutachten jedenfalls für drei Jahre und einen Monat nach Beendigung des Gerichtsverfahrens zulässig ist. Diese Frist verlängert sich, wenn es Anhaltspunkte für einen drohenden Haftungsverfahren gibt. Eine Aufbewahrung der Gutachten in Papierform fällt nicht unter die DSGVO und ist immer möglich. Digitalisier-

te Gutachten können datenschutzrechtlich unbedenklich länger aufbewahrt werden, wenn die personenbezogenen Daten gelöscht oder anonymisiert werden. Gerichtsgutachten werden im Übrigen in der Regel bei Gericht 30 Jahre lang aufbewahrt; das ist gleichzeitig die Frist, nach der Schadenersatzansprüche jedenfalls verjähren. Bei der Erstattung von Privatgutachten dürfen Sachverständige personenbezogene Daten zumindest drei Jahre und einen Monat ab der Beendigung der gutachterlichen Tätigkeit als Verantwortliche aufbewahren. Siehe dazu auch *Eilenberger-Haid*, DSGVO: Beurteilungen zu ausgewählten datenschutzrechtlichen Fragen, SV 2021/2, 53.

5. Lange Wartezeit auf Sachverständigengebühren: Zahlungserinnerung bzw Verzugszinsen?

Frage:

In einem Gerichtsverfahren, in dem ich zur Sachverständigen bestellt wurde, warte ich nun schon seit mehr als

einem Jahr auf meine Gebühren. Kann ich dem Gericht eine Zahlungserinnerung übermitteln und stehen mir Verzugszinsen zu?

Antwort:

Gegen eine höfliche Anfrage, wann mit der Bestimmung und Überweisung der Gebühren zu rechnen ist, ist nichts einzuwenden. Da der Gebührenanspruch der Sachverständigen keine privatrechtliche Grundlage hat, sondern aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des GebAG abgeleitet wird, ist eine Geltendmachung von Zinsen ausgeschlossen. Die einzige Abhilfe gegen lange Wartezeiten bildet ein Antrag auf Gebührenvorschuss gemäß § 26 GebAG.

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:

E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at